

Richtlinie der Stadt Altlandsberg zur Förderung von Vereinen (Vereinsförderrichtlinie)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Altlandsberg stellt im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel und nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Arbeit von Vereinen, Verbänden und Personengruppen zur Verfügung, die im Sinne der Förderkriterien tätig sind. (im Folgenden Vereine genannt)

Die Vereine müssen ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in der Stadt Altlandsberg haben. Nicht förderfähig sind Vereine, die gewerbliche, private oder politische Interessen vertreten oder rassistische, fremdenfeindliche oder gewaltverherrlichende Inhalte haben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung setzt grundsätzlich einen schriftlichen Antrag voraus. Der Nachweis von Zuwendungen, die eventuell in den Vorjahren gewährt wurden, muss ordnungsgemäß erfolgt sein. Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

2. Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und zur Unterstützung und Bereicherung der

- Kinder,- Jugend – und Seniorenarbeit,
- der Förderung des Sports,
- der Kultur- und Traditionspflege oder
- der Förderung von sonstigen sozialen, Bildungs- oder Tourismusangeboten

in der Stadt Altlandsberg dienen.

Nicht gefördert werden

- Fördervereine gemeindlicher Einrichtungen, da sie Pflichtaufgaben begleiten
- Bau,- Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen
- Repräsentationskosten und Präsente
- Speisen und Getränke
- Werbung.

3. Arten der Förderung

3.1 Institutionelle Förderung

Vereine, die fortlaufend und/oder wiederkehrend im Sinne der Förderkriterien tätig sind, können institutionell gefördert werden. Dazu gehören insbesondere der Abschluss von Miet- oder Nutzungsverträgen, die Übernahme von Betriebskosten oder die Bewilligung eines Festbetrages als Zuwendung.

Die Überlassung von Sportstätten, Sporthallen oder anderen kommunalen Gebäuden und Einrichtungen an Vereine richtet sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Altlandsberg in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Projektförderung

Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die nicht unter 3.1 fallen und in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, können nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel durch Zuwendungen bezuschusst werden.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Projekten, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die innerhalb eines Haushaltsjahres stattfinden sollen, sind spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres formgebunden (Anlage 1) bei der

Stadtverwaltung Altlandsberg
Organisation und Verwaltung
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

einzureichen.

Sofern eine Antragsstellung bis zum 30.09. aus objektiven Gründen nicht möglich ist, können Anträge auch später gestellt werden. Die Abweichung ist zu begründen.

Anträge auf institutionelle Förderung können jederzeit bei der Stadtverwaltung eingereicht werden, mit der Maßgabe, dass die Entscheidung frühestens für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr getroffen werden kann.

4.2 Bewilligungsverfahren

Die Stadtverwaltung prüft, ob die eingegangenen Anträge den allgemeinen Grundsätzen und den Förderkriterien dieser Richtlinie entsprechen und leitet sie zur Entscheidung weiter

- a) in den Fällen nach 3.2 an den jeweiligen Ortsbeirat, wenn der Verein seinen Sitz und sein Betätigungsfeld überwiegend in dem Ortsteil hat und
- b) an den Hauptausschuss in allen anderen Fällen.

Die Ortsbeiräte entscheiden über die Bewilligung von Zuwendungen in eigener Zuständigkeit und teilen die Entscheidung der Stadtverwaltung mit.

Der Hauptausschuss bereitet in den Fällen eines Antrags auf institutionelle Förderung eine Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung vor. In allen anderen Fällen entscheidet er in eigener Zuständigkeit. Der Hauptausschuss kann zuvor eine Stellungnahme der zuständigen Fachausschüsse einholen.

Durch die Stadtverwaltung werden die Bewilligungsbescheide erstellt und den Antragstellern übersandt.

Die Entscheidung über die Anträge soll den Vereinen spätestens bis zum 31.12. des Antragsjahres mitgeteilt werden.

4.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die ordnungsgemäße Verwendung der in einem Haushaltsjahr ausgereichten Zuwendungsmittel ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres formgebunden (Anlage 2) bei der Stadtverwaltung nachzuweisen. Ortsteilgebundene Vereine sollen ihre Nachweise vorher, bis zum 15.03. dem jeweiligen Ortsvorsteher zur Bestätigung vorlegen.

4.4 Berichtsverfahren

Die Stadtverwaltung informiert die Stadtverordnetenversammlung im Monat Januar eines Jahres in Form einer Informationsvorlage über die Entscheidungen des Hauptausschusses bzw. der Ortsbeiräte über die bewilligten Zuwendungen.

Im Monat Mai ist die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise zu informieren.

5. Abweichendes Verfahren

Über Abweichungen von der Förderrichtlinie entscheidet der Hauptausschuss.